

Einwohnergemeinde Gerzensee



Schülertransportverordnung

Inkrafttreten: 1. Januar 2024

Der Gemeinderat Gerzensee erlässt, gestützt auf das Volksschulgesetz (VSG) vom 19. März 1992, die Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Mai 2008 und das Bildungsreglement vom 2. Dezember 2017 folgende Schülertransportverordnung:

	I. Gegenstand
Gegenstand	<u>Art. 1</u> Die Verordnung regelt den Umfang, die Art und Weise sowie die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Transporte von Schülerinnen und Schülern der Schule Region Gerzensee sowie für den Schulbesuch eines Gymnasiums im 9. Schuljahr.
	II. Grundsatz
Grundsatz	<u>Art. 2</u> ¹ Die Gemeinde Gerzensee als Sitzgemeinde ist verantwortlich für die Organisation der Transporte von Kindern auf Schulwegen, die als unzumutbar gelten. ² Grundsätzlich wird die selbständige Zurücklegung des Schulweges durch die Schülerinnen und Schüler angestrebt. ³ Es gibt keinen generellen Anspruch auf Schulbustransporte. ⁴ Die Schülertransportverordnung regelt ausschliesslich den obligatorischen Unterricht. Für fakultativen Unterricht kann kein Anspruch auf den Transport mit dem Schulbus oder auf Beiträge an die Kosten von öffentlichen oder privaten Transporten geltend gemacht werden.
Zumutbarkeit	<u>Art. 3</u> Der Gemeinderat der Sitzgemeinde legt auf Antrag der Bildungskommission die Kriterien für die Zumutbarkeit von Schulwegen unter Berücksichtigung übergeordneten Rechts fest.
Anspruchsberechtigung	<u>Art. 4</u> ¹ Anspruch auf den Transport mit dem Schulbus oder auf Beiträge an die Kosten von öffentlichen oder privaten Transporten haben alle Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in den Gemeinden Gerzensee und Kirchdorf, deren Schulweg als unzumutbar gilt. Es gilt das Aufenthaltsprinzip nach Art. 7 VSG. Der Aufenthaltsort ist dort, wo das Kind während der Schulzeit mehrheitlich übernachtet. ² Ausserordentliche Gesuche für Kindertransporte, Sonderlösungen bedürfen der schriftlichen Bewilligung durch die Bildungskommission. ³ Zur Überprüfung einer Anspruchsberechtigung auf einen Schülertransport kann die Gemeinde bei den Eltern zweckmässige Unterlagen einfordern.

	<p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schriftliche Begründung wann und wieso der Transport des Kindes in die Schule nicht von den Eltern übernommen werden kann. - Informationen zu den Arbeitszeiten (inkl. Bestätigung der Angaben durch den Arbeitgeber). - Angaben zu den Fahrzeugen (Kopie Fahrzeugausweis, Anzahl Sitze, Angaben zu Kennzeichen (Wechselnummern) inklusive entsprechende Belege). - Angaben zur Betreuung der Kinder (Tagesfamilie, Kita, usw...inklusive Bestätigung)
Finanzierung	<p><u>Art. 5</u></p> <p>¹ Die Gemeinde Gerzensee als Sitzgemeinde organisiert und betreibt für sich und die Anschlussgemeinde Kirchdorf einen Schulbusbetrieb für die Schule Region Gerzensee. Die Sitzgemeinde finanziert die Fahrzeugbeschaffung und rechnet mit der Anschlussgemeinde die Transportkosten ab.</p> <p>² Die Gesamtkosten für den Schülertransport werden mit 30 % nach Anzahl Schüler pro Gemeinde und 70 % gemäss Verursacherprinzip auf die Gemeinden Gerzensee und Kirchdorf aufgeteilt.</p> <p>³ Sofern Schüler, eine Schule ausserhalb der Schule Region Gerzensee besuchen, hat die jeweilige Wohnsitzgemeinde allfällig geschuldete Schülertransportbeiträge direkt zu übernehmen.</p>
	<p>III. Organisation</p>
Zuständigkeit	<p><u>Art. 6</u></p> <p>Zuständig für die Organisation der Transporte ist die Bildungskommission, die operative Umsetzung wird durch das Schulsekretariat organisiert.</p>
	<p>1. Kriterien für die Zumutbarkeit</p>
Kriterien, Grundsatz	<p><u>Art. 7</u></p> <p>¹ Für die Beurteilung der Zumutbarkeit eines Schulweges sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alter und Einsicht (Entwicklungsstand) des Kindes - Begleitung durch andere Schülerinnen und Schüler - Distanz und Höhendifferenz zwischen Wohn- und Schulort - Gefährlichkeit des Schulweges <p>Bei der Person des Kindes werden nur ständige Beeinträchtigungen berücksichtigt. Temporäre Einschränkungen, wie beispielsweise ein Beinbruch, führen nicht zu einem Transport durch die Schule.</p>

Alter und Einsicht	² Alter und Einsicht des Kindes sind in der Berechnung der Distanz zwischen Wohn- und Schulort und der Gefährlichkeit des Schulweges mitberücksichtigt. Die Einsichtsfähigkeit der Kinder wird durch die Schulleitung beurteilt.
Begleitung durch andere Schülerinnen und Schüler	³ Zusätzlich zur Berechnung der Distanz wird berücksichtigt, ob Kinder ihren Schulweg allein oder in einer Gruppe zurücklegen. Bewältigt ein Kind den Schulweg alleine, kann ein Schulweg als unzumutbar gelten, auch wenn er von der Distanz her zumutbar wäre.
Distanz und Höhendifferenz zwischen Wohn- und Schulort	⁴ Die zumutbare Distanz zwischen Wohn- und Schulort beträgt für: <ul style="list-style-type: none"> - Kindergartenkinder 1.5 km zu Fuss - SchülerInnen 1.-3. Klassen, 2.0 km - SchülerInnen 4.-6. Klassen, 4.0 km - SchülerInnen 7.-9. Klassen, 10.0 km <p>Der Höhenunterschied wird mal 10 gerechnet und zur Länge des Weges dazugezählt. Bsp: Länge 1,2 km und 90 Höhenmeter = 2,1 Leistungskilometer</p>
Gefährlichkeit des Schulweges	⁵ Für die Beurteilung der Zumutbarkeit wird die Gefährlichkeit eines Schulweges mitberücksichtigt. Bei einem als gefährlich eingestuften Schulweg wird die Distanz mit Faktor 1.5 multipliziert. <p>Für die Beurteilung der Gefährlichkeit wird die Meinung der Verkehrsinstruktorin / des Verkehrsinstruktors beigezogen. (Beispiel: Distanz = 1.5 km, bei gefährlichem Schulweg wird 2.25 km gerechnet)</p>
2. Verkehrsmittel	
Öffentlicher Verkehr	<u>Art. 8</u> ¹ Wo immer möglich benützen Schülerinnen und Schüler, deren Schulweg als unzumutbar gilt, öffentliche Verkehrsmittel.
Schulbus	² Für Strecken, welche als unzumutbar gelten und wo keine öffentlichen Verkehrsmittel fahren, kann die Gemeinde einen Schulbus einrichten, wenn mit einer genügenden Anzahl von Kindern zu rechnen ist.
Private Transporte	⁴ Wo weder Transporte mit öffentlichen Verkehrsmitteln noch der Einsatz eines Schulbusses möglich sind, leistet die Gemeinde Beiträge an private Transporte auf Antrag hin.
Fahrgemeinschaften	⁵ Wenn immer möglich sollen die Kinder in einer Fahrgemeinschaft von 2 bis 4 Kindern transportiert werden.
3. Kostenentschädigung bei unzumutbarem Schulweg	
Abonnemente	<u>Art. 9</u>

	<p>¹ Grundsätzlich wird ein Jahres-Abonnement mitfinanziert. Die Gemeinde leistet einen Beitrag von 75 Prozent an die Kosten. Die restlichen 25 Prozent der Kosten, die der Möglichkeit der privaten Nutzung der Fahrkarte in den schulfreien Wochen entspricht, tragen die Eltern.</p> <p>Bsp: Besuch der Quarta am Gymnasium Thun. Libero-Abo 4 Zonen Jahres-Abonnement CHF 935.- (= 12 Monate) Gemeindeanteil 39 Schulwochen CHF 702.- Elternanteil 13 Schulwochen</p>
Schulbus	² Sämtliche Kosten für die Fahrten mit dem Schulbus wie Anstellung einer Fahrerin / eines Fahrers und Anschaffung und Unterhalt des Busses übernimmt die Schule Region Gerzensee.
Private Fahrten	³ Die Entschädigung pro Fahrzeug beträgt CHF 300.00 jährlich pro Kilometer Entfernung zwischen Schul- und Wohnort.
	4. Verfahren
Berechtigung für Beiträge	<p><u>Art. 10</u></p> <p>¹ Die Bildungskommission genehmigt jährlich die vom Schulsekretariat beantragte Liste der anspruchsberechtigten Erziehungsberechtigten. Dafür füllen diese vor Beginn des betreffenden Schuljahres das entsprechende Formular aus.</p>
Antragsformular	<p>² Das offizielle Antragsformular für Beiträge an Schülertransportkosten kann im Schulsekretariat und auf der Homepage www.schule-region-gerzensee.ch bezogen werden.</p> <p>³ Bewilligte Anträge haben nur Gültigkeit für das betreffende Schuljahr.</p>
Auszahlung	<p>⁴ Gegen Vorweisung der Kaufquittung bei unzumutbarem Schulweg wird der Anteil für ein Abonnement den Erziehungsberechtigten durch das Schulsekretariat rückerstattet.</p> <p>⁵ Bei Besuch des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr (GYM1/GU) ist eine Bestätigung des Gymnasiums zum Schulbesuch sowie eine Kaufquittung für das Streckenabonnement beizulegen.</p> <p>⁶ Beiträge für bewilligte, private Transporte bei unzumutbarem Schulweg werden rückwirkend für das ganze Schuljahr entschädigt.</p> <p>⁷ Über das laufende Schuljahr hinausgehende rückwirkende Entschädigungen werden nicht ausgerichtet</p>
Rückzahlungspflicht	⁸ Zieht eine Familie im Verlauf des 1. Semesters des Schuljahres aus der Gemeinde weg, hat sie anteilsweise den Preis für ein Abonnement zurück zu zahlen.

Einsprache	⁹ Sind Erziehungsberechtigte mit den Entscheidungen der Bildungskommission bezüglich Zumutbarkeit der Schulwege nicht einverstanden, können sie schriftlich beim Gemeinderat Gerzensee eine Einsprache einreichen.
Fahrtenplanung	<p>5. Organisation der Schulbusfahrten</p> <p><u>Art. 11</u> ¹ Das Schulsekretariat legt der Bildungskommission die zu definierenden Routen und Haltestellen zur Genehmigung vor.</p> <p>² Die Fahrzeiten der Schülertransporte richten sich nach den Stundenplänen im Rahmen der kantonal vorgegebenen Blockzeiten und werden vom Schulsekretariat jährlich neu festgelegt.</p>
	IV. Verantwortungsbereiche
Verantwortung Schulweg	<p><u>Art. 12</u> ¹ Die Erziehungsberechtigten tragen grundsätzlich die Verantwortung für die Schulwege ihrer Kinder.</p>
Schulbus	² Während der Fahrt mit dem Schulbus ist die Fahrerin / der Fahrer für die Kinder verantwortlich und stellt den rechtzeitigen Transport sicher. Die Haftung für seine Handlungen trägt die Sitzgemeinde.
Erziehungsberechtigte	³ Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für den Schulweg ihrer Kinder von zuhause bis zu den Haltestellen des Schulbusses. Sie sorgen für rechtzeitiges Erscheinen ihrer Kinder.
Ausschluss	⁴ Kinder, die regelmässig zu spät am Abholort erscheinen und solche, die sich den Anweisungen des Fahrpersonals widersetzen, können von der Mitfahrt ausgeschlossen werden.
Fahrplanänderungen	⁵ Das Schulsekretariat ist verantwortlich, dass die Fahrerin / der Fahrer spätestens am Vortag über Stundenplanänderungen orientiert wird.
Versicherung	<p><u>Art. 13</u> Die Handhabung erfolgt gemäss schweizerischem Versicherungsgesetz.</p>
	V. Schluss- und Übergangsbestimmungen
Inkrafttreten	<p><u>Art. 14</u> Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>
Übergangsbestimmungen	<p><u>Art. 15</u> Anträge für Beiträge an private Fahrten für das Schuljahr 2023/24 sind nach der Schülertransportverordnung vom 01.01.2018 zu behandeln.</p>

	Anträge für Beiträge an private Fahrten ab dem Schuljahr 2024/25 werden nach der Schülertransportverordnung vom 01.01.2024 behandelt.
--	---

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 14.08.2023.

Gemeinderat Gerzensee

sig. Ernst Hossmann sig. Erhard Germann

Ernst Hossmann
Präsident

Erhard Germann
Sekretär

Auflagezeugnis

Diese Verordnung wurde vom 24. August bis 25. September 2023 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Nr. 34 vom 24. August 2023 und Nr. 35 vom 31. August 2023 bekannt gemacht.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Gerzensee, xx. xxxxx 2023

Der Gemeindeschreiber:

E. Germann